

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Christina Nickel +49 202 563 6467 christina.nickel@waw.wuppertal.de
	Datum:	06.04.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0290/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.05.2020	BV Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
02.06.2020	BV Heckinghausen	Empfehlung/Anhörung
02.06.2020	BV Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
02.06.2020	BV Ronsdorf	Empfehlung/Anhörung
03.06.2020	BV Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
03.06.2020	BV Vohwinkel	Empfehlung/Anhörung
09.06.2020	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
09.06.2020	BV Langerfeld-Beyenburg	Empfehlung/Anhörung
09.06.2020	BV Barmen	Empfehlung/Anhörung
10.06.2020	BV Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
10.06.2020	BV Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
16.06.2020	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
17.06.2020	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
22.06.2020	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK 2021)		

Grund der Vorlage

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß §§ 46 Abs. 1 Nr. 6, 47 des Landeswassergesetzes NRW (ABK 2021)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt dem fortgeschriebenen, der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegenden Abwasserbeseitigungskonzept zu.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig
Geschäftsbereichsleiter

Nickel
Betriebsleiterin

Begründung

1. Einleitung

Gemäß Entsorgungsvertrag hat die WSW Energie & Wasser AG (WSW AG) das Abwasserbeseitigungskonzept für die Stadt fortgeschrieben (ABK 2021).

Der Rat der Stadt Wuppertal hatte mit Begleitbeschluss vom 11.09.2006 (VO/0472/06/1) zum WSW-Maßnahmenkatalog 2007 Aufträge, die die Anforderungen an Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung betreffen, an die Verwaltung gerichtet. Im Juli 2007 konnte dem Ausschuss für Umwelt und dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung über die mit der Bezirksregierung Düsseldorf (BR) abgestimmte Änderung der bisherigen aufwandsorientierten Zielvereinbarung mit der BR hin zu einer neuen, ergebnisorientierten und die Gewässerökologie berücksichtigenden Vereinbarung berichtet werden (VO/0361/07). Im April 2008 wurde beiden Ausschüssen ein weiterer Bericht über ein dieser neuen Zielvereinbarung zu Grunde liegendes, ebenfalls mit der BR abgestimmtes Handlungskonzept zur Erschließung von Einsparpotentialen vorgelegt, das sich auswirkt auf das ABK, die Fortschreibung der Generalentwässerungsplanung und die Sanierung unerlaubter Einleitungen in Gewässer (VO/0180/08).

2. Rechtsgrundlagen

Nach §§ 56 und 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 46 des Landeswassergesetzes (LWG) haben die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu beseitigen und die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu planen, zu errichten, zu erweitern, den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen, zu unterhalten und zu betreiben.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung umfasst gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 7 LWG i.V.m. § 47 auch die Aufstellung und Vorlage des ABK. Im ABK sind der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Maßnahmen darzustellen. Das ABK hat auch Aussagen darüber zu enthalten, wie das Abwasser in den Entwässerungsgebieten unter Beachtung des § 55 Abs. 2 WHG und des § 44 LWG und der städtebaulichen Entwicklung beseitigt werden kann und welche Maßnahmen für die Niederschlagswasserbeseitigung noch erforderlich sind (Niederschlagswasserbeseitigungskonzept = NBK).

Im Gebiet von Abwasserverbänden erfolgt die Bearbeitung des ABK im Benehmen mit dem Abwasserverband.

Das für Umwelt zuständige Ministerium bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, welche Angaben in das ABK zwingend aufzunehmen sind und in welcher Form sie dargestellt werden (vgl. RdErl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz v. 08.08.2008). Weitere Darstellungsanforderungen werden bilateral mit der Bezirksregierung abgestimmt.

3. Verfahren

Der 4. und letzten Fortschreibung des ABK (ABK 2015) hat der Rat der Stadt am 15.12.2014 zugestimmt (VO/0779/14). Das ABK ist der Bezirksregierung jeweils im Abstand von sechs Jahren erneut vorzulegen, wobei in Ziff. 5.1.1 der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten geregelt ist, dass die Fortschreibung des ABK mindestens 6 Monate vor Ablauf der Frist der oberen Wasserbehörde zugeleitet werden soll. Wegen der Beschränkung der Beratungsfolgen aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Beschlusslauf, der zunächst für die Mai-Sitzungen geplant war, erst im Juni stattfinden. Der Bezirksregierung wird das angehängte ABK nebst allen Anlagen zum 30.06.2020 vorgelegt. Sollten sich durch den Beschlusslauf Änderungen ergeben, die eine Nacharbeit erfordern, werden diese der Bezirksregierung nachgemeldet. Dieses Vorgehen wurde mit der Bezirksregierung abgestimmt, da ein unbeanstandetes, fortgeschriebenes ABK für die Fördermöglichkeiten einiger Maßnahmen relevant sein kann.

Wird das ABK nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben nach § 46 LWG ordnungsgemäß erfüllt werden.

Die ABK der Kommunen dienen nicht nur der Dokumentation des Aufwandes in die Abwasserbeseitigung sondern auch in die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Bereich Abwasser (§ 86 LWG – Beteiligung bei Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan).

Das ABK enthält keine prüffähigen Details zur technischen Lösung der einzelnen Vorhaben. Deren fachliche und wasserrechtliche Überprüfung erfolgt in den nach Wasserrecht vorgeschriebenen Erlaubnis-, Genehmigungs- und Anzeigeverfahren.

Allgemeine Inhalte, Form und Umfang des ABK wurden von der WSW AG mit der BR und den beteiligten städtischen Dienststellen auf der Grundlage des o.g. Runderlasses abgestimmt.

Das erforderliche Benehmen mit den Wasserverbänden wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hergestellt.

Zum ersten Mal werden ab dem Jahr 2020 auch die Bezirksvertretungen in den Beschlusslauf zum ABK eingebunden. Damit wird dem am 17.02.2020 beschlossenen Konzept zur Stärkung der Bezirksvertretungen (vgl. VO0039/20) Rechnung getragen.

4. Inhalte und Schwerpunkte

Hierzu wird auf den beiliegenden Erläuterungsbericht Bezug genommen (**Anlage 1**). Die Angaben, die nach der unter Ziffer 3 dieser Vorlage genannten Verwaltungsvorschrift mindestens im ABK enthalten sein müssen, sind:

1. Abwassereinleitungen, Übernahme- und Übergabestellen
2. Angaben zu Abwasseranlagen - Abwasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserrückhaltung, Regenüberläufe, Pumpwerke
3. Angaben zu den Entwässerungsgebieten

4. Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungskonzept)
5. Art der unter Nr. 2, 3 und 4 erfassten Maßnahmen
6. Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen
7. Notwendige Baumaßnahmen und deren Dringlichkeit

Hierauf aufbauend gehören zum ABK 2021 außer dem Erläuterungsbericht drei Übersichtslagepläne (ÜLP), eine Liste der Sonderbauwerke sowie fünf Anlagen.

Alle drei ÜLP enthalten die folgenden allgemeinen Darstellungen: Gemeindegebiet, Enthaltungssammler Wupper, Amtliche Basiskarte, Kanalnetz, Stadtgrenze, Bezirks-/Quartiergrenzen, Standorten der Kläranlage.

Darüber hinaus sind im ÜLP-01 weiterhin die Übergabe- und Übernahmestellen, die Einleitungsstellen in ein Gewässer sowie die Standorte der Sonderbauwerke enthalten.

ÜLP-02 enthält neben den allgemeinen Darstellungen zusätzlich die Umgrenzung der Schutzzonen I bis III A von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten, die Umgrenzung der festgesetzten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete, die Umgrenzung der Gebiete Flora-Fauna-Habitat (FFH) sowie der Landschafts- und Naturschutzgebiete und die Standorte der Gruben und Kleinkläranlagen.

ÜLP-03 enthält neben den allgemeinen Darstellungen zusätzlich die Darstellung der Maßnahmen.

Die fünf Anlagen bestehen aus:

1. Erfassung der Abwassereinleitung/ Übernahme- und Übergabestellen
2. Angaben zu abwasseranlagen einschließlich Kläranlagen
3. Direkteinleitungen und Angaben zu den Entwässerungsgebieten mit Plänen je Einleitungseinzugsgebiet und je Sammelantragsverfahren
4. Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (Steckbriefe zu den Einleitungsstellen)
5. Maßnahmenliste

Da die ÜLP, die Liste der Sonderbauwerke und die Anlagen ein sehr großes Datenvolumen von über 1 GB und knapp 1.250 Dateien aufweisen, werden dem ABK für die Gremien zunächst nur diese Beschlussvorlage, der ABK-Erläuterungsbericht, die Maßnahmenliste sowie ÜLP 3 beigefügt. Auf Wunsch werden die o.g. zusätzlichen zum ABK gehörenden Anlagen und Pläne jedoch vom WAW zur Verfügung gestellt.

Die **5. Anlage** beinhaltet eine **Aufstellung der notwendigen Maßnahmen mit Kostenangaben**. Aufgrund der Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung des ABK wurden auch Planungen aufgenommen, die keiner Maßnahme direkt zugeordnet werden können, (z.B. BWK-M3-Nachweise, Niederschlagswasserabflussmodelle, Fremdwassersanierungskonzept, Generalentwässerungsplanung, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben). Für die ersten 6 Jahre (2021-2026) sind für jede Maßnahme der Baubeginn und die voraussichtlich jährlich anfallenden Kosten anzugeben. Der angegebene Baubeginn ist grundsätzlich verbindlich. Über begründete spätere zeitliche oder inhaltliche Änderungen ist der BR jährlich zu berichten. Für die sich anschließenden 6 Jahre (2026 bis 2031) sind die Maßnahmen aufzulisten, die in diesem Zeitraum begonnen

werden sollen; die Kosten der mehrjährigen Maßnahmen werden als Gesamtsumme angegeben. Die Kostenermittlungen entsprechen dem derzeitigen Stand der Planung und allgemeinen Erfahrungsätzen für vergleichbare Vorhaben nach dem Preisniveau zur Zeit der Schätzung.

Das ABK 2021 einschließlich NBK setzt sich weitgehend zusammen aus

- den verbliebenen Maßnahmen des ABK 2015 sofern diese im Hinblick auf die strategische Neuausrichtung der Stadtentwässerung unabdingbar notwendig sind,
- Maßnahmen auf Basis der baulichen Sanierungsnotwendigkeit zur Sicherung des ordnungsgemäßen Netzbetriebs,
- Maßnahmen auf Basis der Anschlussnotwendigkeit von Neubau- bzw. Erschließungsgebieten,
- Strukturverbessernde Maßnahmen im und am Gewässer, die entsprechend dem ausgewiesenen Gewässerentwicklungspotential eine Optimierung der Abflusseigenschaften sowie eine Verbesserung des Gewässerstatus herbeiführen,
- Maßnahmen zur Erweiterung des Einzugsgebiets des Entlastungssammlers Wupper durch den Bau weiterer Anschlussbauwerke,
- Planungen, die nicht Maßnahmen zugeordnet werden können wie die Fortschreibung der Generalentwässerungsplanung etc..

5. Kosten

Nach Kostenblöcken getrennt weist das ABK 2021 im 6-Jahreszeitraum von 2021 bis 2026 ein Volumen von insgesamt 116,101 Mio. EURO und Jahresraten von durchschnittlich 19,350 Mio. EURO brutto auf (Tabelle 1).

Tabelle 1

	ABK-Zeitraum 2021-2026 (Brutto)	Mio. € 2021	Mio. € 2022	Mio. € 2023	Mio. € 2024	Mio. € 2025	Mio. € 2026	Mio. € Summe	Mio. € Ø Rate/Jahr
1.	Regenwasserbehandlung Sanierung unerlaubter Einleitungen Verlängerung Wuppersammler	8,799	9,131	9,187	9,163	9,163	9,163	54,606	9,101
2.	Beitragsrelevante Maßnahmen	1,429	1,414	1,385	0,357	0,357	0,357	5,299	0,883
3.	Sanierung am vorhandenen Netz	7,504	7,683	7,861	8,040	8,218	8,397	47,702	7,950
4.	Fortschreibung Generalentwässerungs- planung, Fremdwassersanierungskonzept, Kanalnetzsteuerung /- messkonzept	0,400	0,400	0,400	0,400	0,400	0,400	2,400	0,400
5.	Sanierung Schmutzhauptsammler	0,655	0,774	0,655	0,774	1,131	1,250	5,236	0,873
6.	Kostenbeteiligung HRB/RRB Bornberg	0,534	0,324	0,000	0,000	0,000	0,000	0,858	0,143
	Jahresraten/Summe	19,321	19,726	19,488	18,734	19,269	19,567	116,101	19,350

Investiv wirken sich die Regelungen weitestgehend auf den Bereich der WSW-Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung aus. Ab 2022 nimmt nach dem derzeitigen Planungsstand die Verlängerung des Entlastungssammlers Wupper einen großen Stellenwert ein. Mit den eingeplanten Investitionen für die Sanierungen im vorhandenen Netz und die Sanierung des Schmutzwasserhauptsammlers wird dem Erhalt und der

Betriebsfähigkeit des Kanalnetzes als zentrale Aufgabe der Stadtentwässerung Rechnung getragen (Anlagevermögen WAW). Einen weiteren Kostenblock stellt die Beteiligung am Becken Bornberg dar, welches als kombiniertes Hochwasser- und Regenwasserrückhaltebecken einen wesentlichen Beitrag zu einer Verbesserung der Überflutungssituation am Standort Mirker Bach darstellen wird. Partner dieser gemeinsamen, in Bezug auf den Hochwasseranteil förderfähigen Maßnahme, sind der Wupperverband, das städtische Ressort Umweltschutz, die WSW AG und die Bezirksregierung.

Der Vergleich der Gesamtsumme von 116,101 Mio. EURO und der durchschnittlichen Rate von 19,350 Mio. EURO/Jahr mit den entsprechenden Beträgen des ABK 2015 von 108,171 Mio. EURO und 18,029 Mio. EURO/Jahr ergibt eine Steigerung um 7,93 Mio. EURO bzw. 1.321 Mio. EURO/Jahr (+7,33 %). Aufgrund der aktuellen Baupreissteigerungen wurden – in Abstimmung mit der Bezirksregierung- die Jahresraten erhöht, damit die Stadtentwässerung ihren gesetzlichen Verpflichtungen weiterhin nachkommen kann.

Die Gegenüberstellung in Tabelle 2 der durchschnittlichen Jahresraten des 6-Jahreszeitraums von 2021 bis 2026 für WSW-Neubauinvestitionen (Tabelle 1 Ziffer 1) mit den Raten 2015 bis 2020 des ABK 2015 zeigt, dass sich die jährlichen Investitionen in diesem Bereich erhöhen (+25 %).

Tabelle 2

	Mio. €	Mio. €						
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Summe	Ø Rate/Jahr
ABK 2021 (Brutto)								
Neubauinvestitionen (Tabelle 1 Ziffer 1)	8,799	9,131	9,187	9,163	9,163	9,163	54,606	9,101
ABK 2015 (Brutto)	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe	Ø Rate/Jahr
Neubauinvestitionen	7,103	7,460	7,709	7,416	6,722	7,170	43,580	7,263

Die Gegenüberstellung in Tabelle 3 der Investitionen in die beitragsrelevanten Maßnahmen zeigt eine Erhöhung der durchschnittlichen Jahresraten für diese Maßnahmen (+22 %). Diese Maßnahmen werden teilweise durch Beiträge refinanziert.

Tabelle 3

	Mio. €	Mio. €						
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Summe	Ø Rate/Jahr
ABK 2021 (Brutto)								
Beitragsrelevante Maßnahmen (Tabelle 1 Ziffer 2)	1,429	1,414	1,385	0,357	0,357	0,357	5,299	0,883
ABK 2015 (Brutto)	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe	Ø Rate/Jahr
Beitragsrelevante Maßnahmen	0,727	0,420	0,300	0,581	1,438	0,860	4,326	0,721

Die Erneuerungsmaßnahmen im der WSW beigestellten Netz (8,823 Mio. EURO/Jahr) bewegen sich in den Raten des ABK 2015 (8,913 Mio. EURO/Jahr). Die Investitionen für fertiggestellte Erneuerungsmaßnahmen im der WSW AG beigestellten Kanalnetz wirken sich auf die Entwicklung des Anlagevermögens i. d. R. nicht wesentlich aus, da dort in diesen Fällen neben Zugängen auch Abgänge zu verzeichnen sind.

Tabelle 4

	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
ABK 2021 (Brutto)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Summe	Ø Rate/Jahr
Erneuerungsmaßnahmen im beigest. Netz (Tabelle 1 Ziffern 3 und 5)	8,159	8,456	8,516	8,813	9,349	9,646	52,938	8,823
ABK 2015 (Brutto)	20015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe	Ø Rate/Jahr
Erneuerungsmaßnahmen im beigest. Netz	8,870	9,850	9,440	8,415	8,555	8,345	53,475	8,913

Die Gegenüberstellung in Tabelle 5 der Aufwendungen für die Fortschreibung Generalentwässerungsplanung, das Fremdwassersanierungskonzept, die Kanalnetzsteuerung /- messkonzept zeigt eine Reduzierung der durchschnittlichen Jahresraten für diese Maßnahmen (-65 %).

Tabelle 5

	Mio. €	Mio. €						
ABK 2021 (Brutto)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Summe	Ø Rate/Jahr
Fortschreibung Generalentwässerungsplanung, Fremdwassersanierungskonzept, Kanalnetzsteuerung / - messkonzept, (Tabelle 1 Ziffer 4)	0,400	0,400	0,400	0,400	0,400	0,400	2,400	0,400
ABK 2015 (Brutto)	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe	Ø Rate/Jahr
Erweiterung KANDIS/Fortschreibung, Generalentwässerungsplanung, Fremdwassersanierungskonzept, Kanalnetzsteuerung / - messkonzept,	1,078	1,149	1,234	1,073	1,135	1,121	6,790	1,132

Im Zeitraum 2027 bis 2031 weist das ABK 2021 ein Volumen von insgesamt rd. 115.706 Mio. EURO mit durchschnittlichen Jahresraten von rd. 19,28 Mio. EURO aus.

Kosten und Auswirkungen

Die Leistungen, die WSW erbringt, werden vom Eigenbetrieb WAW gemäß Entsorgungsvertrag durch Entgelte vergütet. Mittel zur Finanzierung des jährlichen WSW-Entgelts für den Neubau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen und der WSW-Entgelte für kleinere und größere Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen im der WSW beigestellten Netz sowie für die beitragsrelevanten Neubaumaßnahmen stehen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs zur Verfügung. Kredite, die für die Erneuerung und Verbesserung der beigestellten Abwasseranlagen sowie für die beitragsrelevanten Neubaumaßnahmen aufgenommenen werden, sind rentierlich.

Jährliche Maßnahmenkataloge

Dem Rat der Stadt wird gemäß Entsorgungsvertrag weiterhin jedes Jahr der WSW-Maßnahmenkatalog (als notwendiger Bestandteil des WSW-Wirtschaftsplans) unter Einbindung der Bezirksvertretungen vorgelegt, so dass über diesen Weg die Information der Bezirksvertretungen über die in ihren Bezirken vorgesehenen Entwässerungsprojekte wie bisher gewährleistet ist. Der Maßnahmenkatalog wird in diesem Jahr zeitgleich in die Gremien gegeben (vgl. VO/0288/20) Er basiert auf dem fortgeschriebenen, der aktuellen Situation angepassten ABK.

Anlagen

1. ABK-Erläuterungsbericht
2. ABK Anlage- 1: ÜLP 3
3. ABK Anlage -2: Anlage 5 – Gesamtzusammenstellung der geplanten Maßnahmen im Zeitraum 2021 bis 2026 mit Baubeginn und Jahresraten/Zusammenfassung für den Zeitraum 2027 bis 2031